Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanseſtadt Bremen

im Jahre 1836.

Bremen,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1837.

Digitized by Google

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

№	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Erneuerte Bekanntmachung der bestehenden Verbote in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Plätze	April 7.
2.	3.	Abänderung des Art. 15 der Feuer-Polizeiordnung für das Gebiet, v. 29. Mai 1820.	April 11.
3.	4.	Aufhebung des höheren Sperrgeldes am St. Stephani-, St. Ansgarii- und Bischofs-Thore	April 18.
4.	5.	Bekanntmachung in Betreff des beim Kataster-Amte angestellten Feldmessers. .	April 25.
5.	7.	Erneuerung der Verordnung, in Betreff des Brod- und Fleischverkaufs ꝛc. zu Vegesack, v. 7. Jan. 1833	Mai 20.
6.	10.	Bekanntmachung in Betreff der Beiträge zu den Straßenbepflasterungs-Kosten .	Juni 13.
7.	11.	Verordnung wegen Einführung verschiedener Abgaben in Bremerhaven	Sept. 1.
8.	13.	Publication des Bundes-Beschlusses vom 18. August in Betreff der Vergehen gegen den Deutschen Bund	Sept. 8.
9.	15.	Verordnung wegen der Feier des auf den 28. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages	Sept. 25.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenstand.	Datum.
10.	16.	Polizei-Bekanntmachung in Betreff des Freihaltens des Marktplatzes zur Feier des 18ten Octobers, auch wegen des Schießens u. s. w.	Oct. 15.
11.	16.	Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts	Oct. 15.
12.	16.	Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers	Oct. 16.
13.	16.	Erneuerte Ausmiener-Ordnung	Oct. 17.
14.	22.	Jagdpolizei-Ordnung	Oct. 31.
15.	28.	Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1837	Nov. 13.
16.	29.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1837	Dec. 22.

Digitized by Google

1. Erneuerte Bekanntmachung der bestehenden Verbote in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Plätze.

Mehrere neuere Vorfälle veranlassen die unterzeichnete Behörde, einige Bestimmungen der zu verschiedenen Zeiten in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Fahrwege auf dem Walle und der Contrescarpe erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, durch welche bei scharfer Strafe verboten ist:

1) Die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Blumen, oder auf irgend sonstige Weise zu beschädigen;

2) die Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten;

3) auf die Fahr- oder Fußwege etwas auszugießen oder Kehricht und Unrath auf dieselben zu werfen, oder Bauschutt ohne Erlaubniß der Behörde auf dieselben zu bringen, oder endlich, Fahr- und Fußwege, Rasenplätze und Boskette, so wie die in den Spazierwegen stehenden Bänke, auf welche Weise es sey, zu verunreinigen;

4) auf den Fußwegen zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, mit Schubkarren oder Schlitten zu fahren, oder Gegenstände, die den Fußgängern hinderlich sind, zu transportiren;

Digitized by Google

5) in den Anlagen Thiere, namentlich auch Federvieh, umherlaufen zu lassen; endlich ist, wie auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen, so namentlich auf den Spaziergängen

6) das Spiel mit Kreiseln und s. g. Klitzen, das Ballschlagen und überhaupt das Werfen mit Bällen, Steinen oder dergl. aufs Strengste verboten.

Wer dieser abermaligen Warnung ungeachtet den obigen Verboten ferner zuwider handeln würde, wird den obrigkeitlich erlassenen Verordnungen gemäß mit nachdrücklicher Geld- oder den Umständen nach mit Gefängnißstrafe ohne Nachsicht belegt, außerdem aber zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens angehalten werden.

Damit indeß der durch jene Verordnung beabsichtigte Zweck desto vollständiger erreicht werden möge, empfiehlt die Polizei-Direction zugleich, die unserer Stadt gewiß zu einer ihrer schönsten Zierden gereichenden öffentlichen Spaziergänge so vertrauensvoll als angelegentlich der eigenen Obhut des Publikums und ersucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen obiger Verbote ihr zur Anzeige bringen zu wollen.

Bremen, den 7. April 1836.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

2. Abänderung des Art. 15 der Feuer-Polizeiordnung für das Gebiet, vom 29. Mai 1820.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß im Gebiete die Schornsteine, sowohl in den kleineren Häusern überhaupt, als auch insbesondere, wenn dieselben für Heizöfen nach den Hauptschornsteinen geleitet werden, in der Regel zu eng angelegt sind, und daher wegen dadurch verhinderter gehöriger Reinigung leicht Feuersgefahr entstehen kann; so findet sich der Senat veranlaßt, den 15. Artikel der Feuer-Polizeiordnung vom 29. Mai 1820 dahin abzuändern, daß Er hiemit verordnet:

> Alle Hauptschornsteine, sowohl in den größern als in den kleinern Häusern, welche in Zukunft im Gebiete erbauet werden, so wie alle in schon vorhandenen Häusern neu anzulegende Schornsteine müssen 18 zu 21 Zoll ins Gevierte weit seyn. Es sind aber nicht nur alle Schornsteine des Feuerheerds ohne Unterschied der Größe der Häuser, sondern auch die von Heiz- oder Bötöfen nach den Küchenschornsteinen geleiteten Schornsteine für Hauptschornsteine zu achten.

Zugleich wird nochmals an die Vorschrift erinnert, daß die Schornsteine frei von allem Zimmer- und Holzwerk angelegt seyn müssen, und zwar dergestalt, daß keine Balken, Ständer oder Riegel sich so nahe dabei befinden dürfen, daß sie durch die Hitze sich entzünden können; daß auch alle Mauermeister, Zimmermeister und sonstige Gewerksleute, die einen Bau im Stadtgebiete,

Digitized by Google

welcher Art er auch sey, übernehmen, sowohl dieser, als allen übrigen im §. 13 bis 19 der obgedachten Feuer-Polizeiordnung enthaltenen Vorschriften, bei eigener Verantwortlichkeit und Vermeidung angemessener Bestrafung, genau nachzukommen schuldig sind.

Da aber in dieser Hinsicht zur Anzeige gekommen ist, daß öfterer auswärtigen Mauerleuten dergleichen Bauten im Gebiete übertragen werden und dieselben aus Unkunde die obigen Vorschriften nicht beachten, so wird nachträglich vorgeschrieben:

daß diejenigen, die einen Bau in den Dörfern des Gebiets durch auswärtige Mauer- oder andere Gewerksleute ausführen lassen, bei der Einrichtung der Feuerwände und Schornsteine den Schornsteinfeger des Districts herbeizurufen, und nach dessen Anweisung dieselben anlegen zu lassen, bei Vermeidung angemessener Strafe, außer der ihnen erforderlichenfalls anzubefehlenden Abänderung vorschriftswidriger Anlagen, verpflichtet sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 6. und bekannt gemacht am 11. April 1836.

3. Aufhebung des höheren Sperrgeldes am St. Stephani-, St. Ansgarii- und Bischofs-Thore.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß von heute an

die

Digitized by Google

die Erhöhung des Sperrgeldes um 1 Groten am St. Stephani- und St. Ansgarii-Thore, wie an dem Biſchofs-Thore aufhört, auch an erſt benannten beiden Thoren während der Abendſperre gegen Erlegung des feſtgeſetzten Sperrgeldes die Paſſage für Wagen und Pferde, gleich wie bei den übrigen Stadt-Thoren, Statt findet.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 18. April 1836.

4. Bekanntmachung in Betreff des beim Kataſter-Amte angeſtellten Feldmeſſers.

Der Senat macht hiemit bekannt, daß — um die von Staatswegen angeordnete Vermeſſung der Grundſtücke in den Vorſtädten und dem Gebiete, mit Einſchluß Vegeſacks, und die in Folge derſelben aufgenommenen Charten und Meßregiſter, ſoweit ſolche bereits in den verſchiedenen Bezirken und Feldmarken beendigt ſind, und ferner vorgenommen werden, ſtets in gehöriger Ordnung zu erhalten und ſie zugleich für das Publicum möglichſt nutzbar zu machen — von Ihm ein beeidigter Feldmeſſer in der Perſon des Geometers Chriſtian Schramme bei dem Kataſter-Amte mit dem Auftrage angeſtellt iſt:

um nach Vorſchrift der Kataſter-Commiſſion und unter der Aufſicht des Kataſter-Beamten in Betreff

treff der bei den Grundstücken allmählig vorkommenden Veränderungen, so wie die von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen etwa begehrten Copien der Charten oder einzelner Theile derselben und zur Berichtigung der Landgränzen, wie solche durch die öffentliche Vermessung ein- für allemal festgestellt sind, die geometrischen Arbeiten vorzunehmen.

Indem der Senat daher zur Kunde bringt, daß den von diesem beeidigten Feldmesser vorgenommenen und vom Kataster-Amte beglaubigten Arbeiten dieser Art öffentlicher Glauben beizulegen ist, fügt Er die Aufforderung hinzu:

1) daß alle Diejenigen, welche den angestellten Feldmesser wegen dieser Gegenstände zu sprechen, ihm Aufträge zu ertheilen oder Auskunft zu erhalten wünschen, ihn an jedem Sonnabend Morgen von 10 bis 1 Uhr im Zimmer des Kataster-Amts (Stadthaus No. 7) antreffen werden;

2) daß, da Derselbe mit der Vermessung und Aufzeichnung der Veränderungen in den Vorstädten und dem Gebiete (und zwar in jenen zuerst) unverzüglich anzufangen beauftragt ist, alle Eigenthümer und Besitzer von Grundstücken ihm dabei nicht hinderlich seyn dürfen, sondern ihm vielmehr jegliche Erleichterung bei der Vornahme seines Geschäfts zu gewähren und die von ihm verlangte Auskunft über die hinsichtlich der Gestalt, Eintheilung und Gränzen der Grundstücke eingetretenen

Digitized by Google

tenen Veränderungen willig zu ertheilen verpflichtet sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 22. und bekannt gemacht den 25. April 1836.

5. Erneuerung der Verordnung, in Betreff des Brod- und Fleischverkaufs ꝛc. zu Vegesack, v. 7. Jan. 1833.

Da dem Senate zur Anzeige gekommen ist, daß bei dem Verkaufe von Brod und Fleisch im Flecken Vegesack, unerachtet der deshalb in der Verordnung vom 7. Januar 1833 erlassenen polizeilichen Vorschriften, mancherlei Mißbräuche sich eingeschlichen haben, so findet sich derselbe veranlaßt, gedachte Verordnung unter folgenden Abänderungen zu erneuern.

1) Die Taxe des Weiß- und Rockenbrods für die Stadt Bremen, wie dieselbe in den Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht wird, soll auch für die Bäcker in Vegesack gelten und daher hinsichtlich des Gewichts und Preises von ihnen beobachtet werden. Zur Ausgleichung der in Bremen zu dem Marktpreise hinzukommenden Mahl-Accise sollen aber die Preise in Vegesack als nach dem jetzt im täglichen Verkehr vorzugsweise gangbaren Gelde, somit gegenwärtig nach dem neuen Hannöverschen Courantgelde und der diesem gleich geltenden Preußischen Silbermünze festgesetzt angenommen werden.

Von Seiten des Amts wird die Gewichts-Taxe, so oft dieselbe im Wochenblatte bekannt gemacht worden,

Tags

Tags darauf an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, und haben sich die Bäcker von da an bis zur Abänderung darnach zu richten.

Die Bäckerladen sollen von Zeit zu Zeit untersucht und der Bäcker, dessen Brod nicht von vorschriftmäßiger Schwere gefunden wird, mit Wegnahme des Brods und einer angemessenen Geldbuße bestraft werden.

Zugleich wird alles Hausiren mit Brod ohne Unterschied bei Verlust des Brods und weiterer polizeilicher Bestrafung gänzlich verboten.

Den Einwohnern ist dadurch zwar nicht untersagt, Brod auch außerhalb des Orts einzukaufen, jedoch darf ihnen solches nicht von auswärtigen Bäckern oder deren Gehülfen zugetragen werden, widrigenfalls diese als Hausirer betrachtet und dem Obigen gemäß bestraft werden sollen.

2) Hinsichtlich des Verkaufs von frischem Fleische wird vorgeschrieben:

a. Das Herumtragen von frischem Fleische in den Häusern zum feilen Verkaufe wird ausdrücklich verboten. Die dagegen Handelnden sollen mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt und das Fleisch ihnen weggenommen werden.

Den Einwohnern ist der Einkauf von frischem Fleische außerhalb des Orts zwar nicht untersagt, aber es darf ihnen solches nicht von den auswärtigen Fleischern oder deren Gehülfen zugetragen werden, widrigenfalls es damit eben so gehalten

halten werden soll, wie vorstehend wegen des Brods verordnet worden.

b. Die Schlächter zu Vegesack werden angewiesen, jedesmal, wenn sie Kuhfleisch zu verkaufen haben, es auf einer vor ihrer Hausthüre auszuhängenden Tafel anzuzeigen. Die diesem entgegen handeln, oder gar Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufen, sollen ebenfalls mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt werden.

c. Den Schlächtern ist ferner geboten, in ihren Schlachthäusern die möglichste Reinlichkeit zu beobachten und kein Fleich von ungesundem Vieh oder verdorbenes Fleisch zu verkaufen. Es ist der Polizei-Behörde die Vorschrift ertheilt worden, in den Fleischläden von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, daß diese Verordnung genau befolgt werde.

3) Da auch Beschwerden darüber geführt worden, daß von den Kleinhändlern daselbst die bestehenden Verordnungen in Hinsicht des Gewichts und der Längenmaaße nicht allenthalben gehörig beobachtet werden, so werden zugleich die obrigkeitlichen Verordnungen vom 16. Juli und 5. October 1818 abermals in Erinnerung gebracht und jeder Einwohner in Vegesack, der mit Kram- und Ellenwaaren Handlung treibt, angewiesen, sich sorgfältig darnach zu richten, indem der Polizei-Behörde der erneuerte Auftrag ertheilt ist, die Gewichte und Maaßen dann und wann nachsehen zu lassen und die an-

Digitized by Google

angetroffenen Uebertretungen der Verordnungen ernstlich zu ahnden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und bekannt gemacht den 20. Mai 1836.

6. Bekanntmachung in Betreff der Beiträge zu den Straßenbepflasterungs-Kosten.

Nachdem mittelst Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft festgesetzt worden:

1) daß bei den von der Straßenbepflasterungs-Deputation vorgenommenen Ausbesserungen schadhafter Stellen im Straßenpflaster, den Grundbesitzern, welchen die Unterhaltung desselben obliegt, der Ersatz der dadurch angeursachten Kosten nach einem feststehenden Satze von Einem Groten für jeden Quadratfuß berechnet werden solle, so wie

2) daß dem Staate für die bei der Umlegung oder Ausbesserung der Straßen gemachten, von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu ersetzenden Unkosten, dasselbe Vorzugsrecht zustehe, welches ihm zufolge der Steuerverordnung hinsichtlich rückständiger Grundsteuern und rückständiger Beiträge für die Gassenreinigung und Erleuchtung gebührt;

so bringt der Senat diese gesetzlichen Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 13. Juni 1836.

Digitized by Google

7. Verordnung wegen Einführung verschiedener Abgaben in Bremerhaven.

Nachdem vermöge getroffener Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft die Einführung der hieselbst bestehenden Abgaben von Veräußerungen von Immobilien, von öffentlich verkauften Mobilien und Waaren, so wie von Erbschaften, desgleichen der Stempelabgaben und des Einfuhrzolles in Bremerhaven beschlossen worden, so wird in Betreff der Erhebung dieser Abgaben das Nachstehende verfügt:

Die hinsichtlich dieser Abgaben bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Steuerverordnung vom 28. December 1835 und der Verordnung wegen der Zollabgaben vom 12. Juni 1826 finden bei der Erhebung derselben in Bremerhaven unter folgenden näheren Bestimmungen ihre Anwendung.

1) Die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien wird wie bisher bei der von dem hiesigen Erbe- und Handfesten-Amte vorzunehmenden Lassung oder der Aushändigung des Zuschlag-Protocolls an das Stempel-Comptoir entrichtet.

2) Bei öffentlichen Verkäufen von Mobilien und Waaren in Bremerhaven hat der Beamte, welcher die Versteigerung gehalten, die vorschriftsmäßige Aufgabe an den interimistisch, mit der Empfangnahme der Abgaben beauftragten Erheber Friedrich Heinrich Riemenschneider zu Bremerhaven, in dessen Wohnung daselbst

am

am Markte No. 228, zu machen und die Gebühren bei demselben zu berichtigen.

3) Bei denjenigen Erbschaftsfällen, die einer Erbschafts-Abgabe unterworfen sind, haben diejenigen Personen, denen deren Berichtigung obliegt, die gesetzmäßigen Anzeigen, so wie demnächst die Einreichung der Abrechnung, an den Erheber Riemenschneider zu verfügen und demselben, nachdem die Abrechnung als richtig anerkannt, die Zahlung zu leisten.

4) Hinsichtlich des Stempelpapiers ist die Verfügung getroffen, daß eine Niederlage desselben bei dem mehr gedachten Erheber errichtet worden, und es von diesem gegen Erlegung der Gebühren bezogen werden kann.

5) Den Eingangszoll betreffend, welchem alle für Bremerhaven seewärts auf der Weser angebrachten Güter, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die lediglich zum Behuf der Wiederausfuhr aufs Lager genommen und die nicht demnächst landwärts nach andern Plätzen als Bremen weiter geschickt werden, unterworfen sind, so sind die Empfänger solcher Güter gehalten, binnen 24 Stunden, nachdem sie gelöscht worden, dem Erheber Riemenschneider die vorschriftsmäßigen Declarationen, sowol für die der Verzollung unterworfenen als für die zur Wiederausfuhr bestimmten und zu diesem Behuf ans Land aufs Lager gebrachten Güter, einzureichen. Für die ersteren ist sodann gleichzeitig der Eingangszoll zu berichtigen, hinsichtlich der letztern aber demnächst die stattfindende Wiederausfuhr, so wie der Platz, wohin die-

Digitized by Google

dieſelbe beſtimmt iſt, bei Vermeidung ſonſt zu leiſtender Nachzahlung der Abgabe, dem Erheber aufzugeben, um in den Regiſtern abgeſchrieben zu werden.

Nicht minder iſt dem Erheber Riemenſchneider die Beachtung der gehörigen Zahlung der in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Juni 1826 zu erlegender Seeſchifffahrts-Abgabe aufgetragen und ihm aufgegeben, dieſelbe in ſolchen Fällen, wo ſie nicht durch den correſpondirenden Rheder des Schiffes oder einen der Schiffsmiklер hier an der Acciſekammer berichtigt wird, in Empfang zu nehmen.

Indem der Senat dieſe Verfügungen zur öffentlichen Kunde bringt, überläßt Er ſich der Erwartung, daß die Bewohner von Bremerhaven bei der getreuen Entrichtung dieſer Abgaben die von ihnen eidlich übernommenen Verpflichtungen gegen den Staat ſtets vor Augen haben werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 31. Auguſt und publicirt am 1. September 1836.

---

8. Publication des Bundes-Beſchluſſes vom 18. Auguſt in Betreff der Vergehen gegen den Deutſchen Bund.

Nachdem die hohe Deutſche Bundes-Verſammlung in ihrer diesjährigen 16. Sitzung vom 18. Auguſt über allgemeine Beſtimmungen wegen Beſtrafung von Vergehen gegen den Deutſchen Bund und wegen Auslieferung politiſcher Verbrecher auf dem Deutſchen Bundesgebiete den nach-

Digitized by Google

nachfolgenden Beschluß gefaßt, so wird diese bundesgesetzliche Anordnung zur Nachachtung aller Behörden und zur Kunde Aller, die es angeht, hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluß:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff, zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz,

Digitized by Google

ſtenz, Integrität, Verfaſſung oder Sicherheit eines anderen Bundesſtaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünſtigung derſelben beinzichtigt ſind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgeſetzt, daß ein ſolches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ſelbſt, oder in demſelben ſchon wegen anderer ihm zur Laſt fallenden Verbrechen zu unterſuchen oder zu beſtrafen iſt. Sollte das Unternehmen, deſſen der Auszuliefernde beinzichtigt iſt, gegen mehrere einzelne Bundesſtaaten gerichtet ſeyn, ſo hat die Auslieferung an jeden dieſer Staaten zu geſchehen, welcher darum zuerſt das Anſuchen ſtellt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 7. und publicirt am 8. September 1836.

9. Verordnung wegen der Feier des auf den 28. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 25. September wurde die Verordnung vom 16. Sept. 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, wiederholt.

Digitized by Google

10. Polizei-Bekanntmachung in Betreff des Freihaltens des Marktplatzes zur Feier des 18ten Octobers, auch wegen des Schießens u. s. w.

Unter dem 15. October wurde die Bekanntmachung vom 15. October 1835, s. die Verordn. von 1835, No. 20, S. 95, wiederholt.

11. Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.

Unter dem 15. October wurde die Verordnung vom 16. October 1835, s. d. Verordn. von 1835, No. 21, Seite 96, wiederholt.

12. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Unter dem 16. October wurde das in der Sammlung der Verordn. von 1832, No. 26, S. 103, abgedruckte Proclam wiederholt.

13. Erneuerte Ausmiener-Ordnung.

Verschiedene, dem Senate bemerklich gewordene Unzuträglichkeiten in den bisherigen Bestimmungen über das Ausmiener-Wesen haben denselben zu dessen Revision und

zu

Digitized by Google

zu der Erlassung der nachstehenden erneuerten Ausmiener-Ordnung veranlaßt.

§. 1. Die Ausmiener haben alle öffentlichen Verkäufe von Hausgeräthen und sonstigem Mobiliar und denselben gleich zu achtenden Gegenständen in der Stadt und Vorstadt, soweit die Vornahme derselben nicht zu dem amtlichen Geschäftskreise der Mäkler oder des Bücher-Auctionators gehört, ausschließlich zu verrichten.

Etwanige Conflicte, welche zwischen diesen verschiedenen Beamten über die Gränzen ihrer Befugnisse entstehen sollten, werden im Administrativ-Wege erledigt.

§. 2. Die besondere Aufsicht über das Geschäft der Ausmienung ist der vom Senate dazu angeordneten Inspection übertragen.

§. 3. Zu Wahrnehmung des Ausmienergeschäfts werden zwei oder auf Erfordern mehrere Ausmiener angestellt, deren jeder vor Antritt seines Amts eine Caution von Zweitausend Reichsthalern zu bestellen und den vorschriftsmäßigen Amtseid abzustatten hat.

§. 4. Die öffentlichen Verkäufe werden jederzeit von beiden Ausmienern gemeinschaftlich gehalten, indem derjenige, dem der Ausruf aufgetragen worden, den eigentlichen Verkauf, der andere aber die Protocollführung bei demselben wahrnimmt. Für den Fall, daß der Letztere wegen Behinderung des andern Ausmieners an dessen Stelle den Verkauf wahrnehmen müßte oder aus sonstigen Gründen an der Protocollführung verhindert seyn sollte, ist es ihm gestattet, sich bei der Protocollführung durch

Digitized by Google

einen von der Inspection annehmlich erachteten und beeidigten Substituten vertreten zu lassen.

§. 5. Ueber die Vornahme der Verkäufe haben die Ausmiener sich unter einander zu vereinbaren, damit deren nicht mehrere zu derselben Zeit angesetzt werden, und ist sodann die öffentliche Ankündigung so zeitig zu verfügen, daß jedem Verkaufe regelmäßig eine zweimalige Abkündigung in den Wochenblättern vorabgeht.

§. 6. Die Ausrufe sind während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr und während der Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr abzuhalten und nur wo es sich um die gänzliche Beendigung eines begonnenen Ausrufes handelt, ist es ausnahmsweise gestattet, denselben auch über die letztere Frist noch fortzusetzen.

§. 7. Die Ausmiener haben bei den ihnen anvertrauten Verkäufen die größeste Unpartheilichkeit zu beobachten und ist es ihnen daher untersagt, von den durch sie zum Verkaufe gebrachten Gegenständen selbst etwas für sich anzukaufen oder durch Andere für ihre Rechnung ankaufen zu lassen. Eben so wenig darf ein Ausmiener einen Ausruf für eigene Rechnung oder für solche Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, selbst vornehmen.

§. 8. Der Zuschlag erfolgt jedesmal erst nach vorabgegangener dreimaliger Proclamirung des höchsten Gebots.

§. 9. Für die ihm zum Verkaufe überlieferten Gegenstände ist der Ausmiener demjenigen, der ihm den Ausruf übertragen hat, verantwortlich, und haftet er nicht

min-

Digitized by Google

minder dem Verkäufer für den Zuschlagspreis der verkauften Gegenstände, ohne denselben dieserhalb an die Käufer verweisen zu können. Innerhalb vier Wochen, nach beendigtem Ausrufe, hat der Ausmiener dem Verkäufer den Verkaufsertrag unverkürzt und unter alleinigem Abſatze der tarmäßigen Gebühren, nebſt einer Ausfertigung des Verkaufs-Protocolls zu behändigen.

§. 10. So wie im Allgemeinen den Ausmienern die möglichſt prompte Beſorgung der ihnen aufgetragenen Ausrufe obliegt, ſo ſind ſie insbeſondere angewieſen, bei den ihnen aufgegebenen executiven oder concursmäßigen Verkäufen ſich keinerlei Zögerungen zu Schulden kommen zu laſſen und den Erlös aus denſelben, in Fällen, wo ſolches erforderlich oder ihnen beſonders aufgegeben iſt, zur Depoſition an die Canzlei zu ſtellen. Sollte auch bei Verkäufen der gedachten Art auf von den Ausmienern eingehobenen Ausrufsgeldern ein Arreſt gerichtlich nachgeſucht und erwirkt werden, ſo haben ſie dieſelben, unter Beifügung der ihnen inſinuirten Arreſtbefehle, ohne Zeitverluſt an der Canzlei zu deponiren.

§. 11. In dem über den Verkauf zu führenden Protocolle iſt zu bemerken: auf weſſen Requiſition derſelbe vorgenommen wird, ſo wie bei executiven Verkäufen der Name Desjenigen, auf deſſen Antrag die Execution erkannt und Desjenigen, wider welchen ſie verhängt worden; ferner Ort und Zeit des vorgenommenen Verkaufs, die Gegenſtände, welche verkauft ſind, der Name des Käufers, der Kaufpreis und ob derſelbe ſofort berichtigt worden,

so wie endlich etwanige besondere bei dem Verkaufe stipulirte Bedingungen.

§. 12. Die mit einer Reihe Nummern zu versehenden Original-Protocolle bleiben, bis sie demnächst an die Registratur abgeliefert werden, in dem Gewahrsam desjenigen Ausmieners, der sie geführt hat. Derselbe ist verpflichtet, eine von ihm vidimirte Ausfertigung des Protocolls innerhalb acht Tagen, nach beendigtem Ausrufe, dem andern Ausmiener, welcher den Verkauf gehalten hat, zuzustellen, um darnach sowohl die etwa noch unberichtigten Kaufgelder einzucassiren als mit den Verkäufern abzurechnen.

§. 13. Die Berichtigung der Staatsabgabe für den öffentlichen Verkauf liegt demjenigen Ausmiener ob, welcher den Verkauf gehalten hat.

§. 14. Wenn die Ausmiener zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Taxationen aufgefordert werden, haben sie die ihnen vorzulegenden Gegenstände auf ihren geleisteten Amtseid treu und gewissenhaft und nach dem Werthe abzuschätzen, welcher ihrer Ueberzeugung nach bei einem öffentlichen Verkaufe daraus zu lösen seyn würde.

§. 15. An Gebühren für ihre Dienstleistungen und Unkosten für die von ihnen besorgten Verkäufe sind die Ausmiener befugt zu berechnen:

a. Für ihre gesammte Mühwaltung, sowohl zur Vorbereitung des Verkaufs und dessen Vornahme, als auch zu den demnächst nöthigen Besorgungen und Ausfertigungen, für beide Ausmiener gemeinschaftlich

lich vier Procent von der durch den Verkauf gelöseten Summe.

Sollte eine Parthei Silber oder Pretiosen besonders zu verkaufen ihnen aufgetragen werden, so haben die Ausmiener für ihre Dienstleistungen keine Procente, sondern feste Diäten von vier Rthlr. für einen Jeden für den ganzen Tag und von zwei Rthlr. für den halben Tag zu berechnen.

b. Für den Aufwärter für den ganzen Tag seiner Dienstleistung 48 Grote, für den halben Tag 24 Grote.

c. Für Hausmiethe, wenn der Ausmiener das Local für den Ausruf besorgen muß, sowohl für den Tag des Besehens als für jeden Verkaufstag 2½ Rthlr., welche bei Ausrufen, die von verschiedenen Verkäufern zusammen gebracht werden, diesen verhältnißmäßig zur Last zur bringen sind.

d. Die Auslagen für Staatsabgabe, Stempelpapier des Protocolls und der Ausfertigung, so wie die Insertionskosten der Ankündigung.

e. Bei Taxationen für den ganzen Tag vier Rthlr., für den halben Tag zwei Rthlr.

§. 16. Der Betrag sämmtlicher Unkosten ist auf der dem Verkäufer zu ertheilenden Ausfertigung des Verkaufs-Protocolls von dem Ausmiener, der den Verkauf gehalten hat, zu notiren, und ist demselben untersagt, außer den vorstehenden bis zu etwaniger anderweitiger Verfügung festgestellten Ausmiener-Gebühren, irgend ein Mehreres zu berechnen.

§. 17.

§. 17. Etwanige Streitigkeiten wegen dieser Gebühren sind von der Inspection gütlich beizulegen, oder Falls sie von dieser nicht zu erledigen sind, an die Gerichte zu verweisen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 17. October 1836.

14. Jagdpolizei-Ordnung.

Der Senat findet sich durch die mannigfaltigen Mißbräuche und Irrungen, die bei der Ausübung der Jagd im hiesigen Gebiete neuerlich eingetreten sind, zu der Erlassung folgender Jagdpolizei-Ordnung veranlaßt, und verordnet demzufolge:

§. 1. Die Ausübung der Jagd im Gebiete der Stadt steht unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen nur den Pächtern in den ihnen vom Staate verpachteten Jagdbezirken, so wie den Gutsherren (nicht aber den Meier- und Erbenzinspflichtigen, als solchen), und den freien Grundeigenthümern auf ihren gutsherrlichen oder eigenthümlichen Grundstücken zu und ist jedem Dritten untersagt.

§. 2. Die Jagd wird am Bartholomaeustage eröffnet und am letzten Tage des Februars geschlossen, sofern nicht etwa wegen besonderer Umstände der Senat in einzelnen Jahren darin eine Abänderung vorzuschreiben sich bewogen finden sollte.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. In der Hegezeit ist es nur gestattet, Füchse, so wie Schnepfen, Enten und ähnliche Wasservögel zu jagen. Wer in derselben Haasen oder Rebhühner schießt oder fängt, verfällt in eine das erste Mal fünf Thaler betragende und im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geldstrafe. Wenn ein Jagdpächter das Verbot mehrmals übertritt, kann er überdem des Pachtrechts verlustig erklärt werden.

§. 4. Die Jagdberechtigten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Schritten von einem Gebäude nicht schießen.

§. 5. Das Schlingen- und Schnirrenstellen (die Donen für Krammetsvögel ausgenommen), wie auch das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern (die der Raubvögel ausgenommen) ist, so wie überhaupt jedem Dritten, so auch den Jagdberechtigten untersagt.

Die Eltern und Schullehrer haben dieses Verbot den den Kindern einzuschärfen und sind die Hausväter für die von ihren Kindern und Dienstboten etwa begangenen Uebertretungen verantwortlich.

§. 6. Die Jagdpächter müssen die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Grundstücke, welche sie betreten, ausüben, widrigenfalls sie zum Ersatze alles angeursachten Schadens verpflichtet sind.

§. 7. In allen mit Hecken oder Stacketen befriedigten Gärten, sie seien mit Wohnungen verbunden oder nicht, ist den Jagdpächtern das Jagen untersagt.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Die Gutsherren und Grundeigenthümer, welche in Gemäßheit des §. 1 die Jagd benutzen wollen, können solche für ihre Person oder durch ihre Hausgenossen ausüben oder auch ihr Jagdrecht an dritte Personen übertragen; jedoch müssen sie sich in allen diesen Fällen sowohl für sich, als auch für jede Person, welche die Jagd ausüben soll, vorab einen vom Landherrn unentgeldlich auszustellenden Jagdschein ertheilen lassen.

Auch sind sie für allen von ihren Hausgenossen oder von den Dritten, welchen sie ihr Jagdrecht übertragen haben, verübten Mißbrauch und Schaden, ohne daß jene erst selbst in Anspruch genommen zu werden brauchen, verantwortlich.

Sie können die Jagd nur an Eine Person und deren namhaft gemachten Hausgenossen übertragen und leisten dadurch zugleich für sich und ihre Hausgenossen auf die Ausübung der Jagd Verzicht.

§. 9. Die Jagdscheine müssen eine genaue Angabe der Personen, für welche sie gelten sollen, so wie der Ländereien, auf welchen die Jagd ausgeübt werden soll, enthalten.

Sie werden für Ein Jahr, von Bartholomaei zu Bartholomaei, ausgestellt, und kann daher die Uebertragung des Jagdrechts für das Jahr nur Einmal geschehen.

Sie dürfen nicht verliehen oder an Andere übertragen werden, jedoch kann der Inhaber einige Bekannte mit sich auf die Jagd nehmen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Die Jagdscheine werden nur unbescholtenen Personen ertheilt; solchen, von denen sich aus früheren Vorgängen ein Mißbrauch der Waffen befürchten läßt, können sie von den Landherren verweigert oder den Umständen nach nur gegen Caution ertheilet werden.

Ein grober und wiederholter Mißbrauch zieht die Zurücknahme des Jagdscheins nach sich.

§. 11. Auch die Jagdpächter müssen sich einen Jagdschein ertheilen lassen.

§. 12. Alle Jagdscheine gelten nur für das Jahr, für welches sie ausgestellt sind, und müssen jährlich erneuert werden.

§. 13. Jeder, der vermöge eines solchen Jagdscheins seine Befugniß zum Jagen nachweisen kann, muß ihn bei Ausübung der Jagd stets zu seiner Legitimation bei sich führen, widrigenfalls er, wenn er ohne denselben in der Jagd betroffen wird, für das Mal als unbefugter Jäger behandelt wird, mithin den daraus für ihn entstehenden Nachtheilen ausgesetzt ist. Diese Bestimmung findet namentlich auch auf die Jagdpächter Anwendung.

§. 14. Die Jagdpächter haben das Recht, für ihren District Aufseher (Jagdhüter) anzusetzen, welche aber dem Landherrn zur Genehmigung vorzustellen sind und von diesem eine Bescheinigung ihrer Anstellung erhalten, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes bei sich führen müssen.

§. 15. Die Jagdberechtigten sind befugt, Jedem, welchen sie auf den Grundstücken, rücksichtlich welcher

ihnen

Digitized by Google

ihnen das Jagdrecht zusteht, mit Schießgewehr antreffen, falls er sich nicht sofort durch Vorzeigung seines Jagdscheins legitimiren kann, das Gewehr und Jagdgeräth abzunehmen, welches dann unverzüglich dem Landherrn einzuliefern ist.

Dieselbe Befugniß steht auch den Jagdhütern zu.

§. 16. Die Gutsherren und Grundeigenthümer, und Diejenigen, welchen sie ihr Jagdrecht übertragen haben, dürfen sich nach dem Lande, auf welchem sie zu jagen berechtigt sind, mit Schießgewehr oder ungefesselten Windhunden nur auf den Landstraßen, Dorf- oder Feldwegen, die dahin führen, begeben.

Wenn sie über das Land eines Anderen gehen, selbst wenn ihnen ein Ueberweg (Weggerechtigkeit) darüber zusteht, müssen sie den Stein von ihrem Gewehr abschrauben oder sonst das Schloß mit einem Tuche umwickelt halten, auch die Hunde an einer Linie führen, widrigenfalls sie als unbefugte Jäger angesehen werden sollen.

§. 17. Niemand darf von dem Lande, auf welchem er zu jagen berechtigt ist, auf anderes Land hinüberschießen oder angeschossenes Wild dahin verfolgen.

§. 18. Im Allgemeinen darf Niemand abwärts vom Wege auf Grundstücken, woran ihm nicht das Jagdrecht zusteht, ungefesselte Windhunde, so wie Jagd- oder Hühnerhunde bei sich führen oder auf solchen herumstreifen lassen.

Auch ist es den Landleuten verboten, ihre Hunde ohne angehängte Knüppel mit auf das Feld zu nehmen. Hunde, die ohne Beisein ihres Herrn in den Feldern umherstreifen,

Digitized by Google

ſtreifen, ſo wie auch Katzen, dürfen von den Jagdberechtigten und ihren Jagdhütern, ſo wie von den Polizeibedienſteten, weggeſchoſſen werden.

§. 19. Jeden, welcher betroffen oder überführt wird, unbefugterweiſe Wild durch Schießgewehr oder Schlingen erlegt zu haben, trifft neben der Confiscation des Gewehrs und ihnen etwa abgenommenen Jagdgeräths und erlegten Wildes eine Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr., oder, falls er ſolche nicht zu erlegen vermag, eine zwei- bis vierzehntägige Gefängnißſtrafe. Die Strafe wird bei jeder Wiederholung, ſo wie wenn das Vergehen bei Nacht oder in der Hegezeit begangen iſt, desgleichen wenn der unbefugte Jäger ſich bei der Abforderung des Gewehrs und Geräthes widerſetzt hat, geſchärft, vorbehältlich ſchärferer Beſtrafung bei verübten Mißhandlungen der Jagdberechtigten oder ſonſtigen Gewaltthätigkeiten.

Die Uebertretung der in den §§. 4, 5, 7, 17 und 18 erlaſſenen Verbote hat ebenfalls eine ähnliche, den jedesmaligen Umſtänden angemeſſene Beſtrafung zur Folge.

§. 20. Die Polizei-Dragoner, Sauvegarden und Feldhüter ſind hiemit angewieſen, nicht nur ſelbſt auf alle Jagdfrevel zu achten, ſie möglichſt zu verhüten oder zur Anzeige zu bringen, ſondern auch auf Erfordern den Jagdberechtigten jeglichen Beiſtand zu leiſten.

§. 21. Schließlich findet ſich der Senat ſowohl zum Schutz der Jagd, als namentlich aus geſundheits-polizeilichen Gründen bewogen, alles Hereinbringen von Haaſen, Rebhühnern und ähnlichem Wild in die Stadt und Vorſtädte während der Hegezeit, ſo wie deſſen Verkauf auf dem

dem Markte oder in den Häusern, bei Verlust des hereingebrachten oder ausgebotenen Wildes und weiterer polizeilicher Bestrafung zu verbieten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 26. und bekannt gemacht den 31. October 1836.

15. Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1837.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß am

Dienstage, den 15. November,

durch die Mitglieder der Diaconien mit der Einzeichnung der Beiträge zur Erhaltung des Armen-Instituts für das nächste Jahr begonnen werden wird.

Die große und segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalt hat sich auch in dem gegenwärtigen Jahre auf eine Weise bewährt, die das rühmlichste Zeugniß für die so einsichtsvollen als thätigen Bemühungen derjenigen unsrer Mitbürger ablegt, denen die vielumfassende Sorge anvertraut ist, die Noth der Hülfsbedürftigen zu mildern.

Darum vertraut denn auch der Senat, daß jeder Einzelne dies gern erkennen, so wie nicht minder sich durch die christliche Pflicht der Wohlthätigkeit aufgefordert finden werde, auch seine Theilnahme und seine Liebe für jene Anstalt durch eine reichliche Gabe an den Tag zu legen, und daß dadurch endlich das demnächst bekannt zu machende Resultat dieser erneuerten Einzeichnung ein dem hin-

hinreichend bekannten großen Bedürfnisse des Armen-Instituts Entsprechendes seyn werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 13. November 1836.

16. Steuer-Verordnung für das Jahr 1837.

Da durch Rath- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1836 bestandenen Auflagen für das Jahr 1837 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf 1½ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienstháuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienstháuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienstéten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Dienstháuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Wäh-

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgeld oder unentgeldlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden,

durch

durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Laſſung oder Aushändigung des Zuſchlags-Protocolls bedarf (§. 14, 15, 18 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung), ſo wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgeld erworben hat, berechtigt iſt, die Hälfte dieſer Abgabe dem Veräußerer zur Laſt zu bringen, wobei, wenn die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden, eine Schätzung durch Kunſtverſtändige eintreten ſoll. Im Falle eines Tauſches von Immobilien, ſind dieſe, durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende, Sachverſtändige zu ſchätzen, und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauſchung von Ländereien iſt die Abgabe vom Tauſche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen ſind gänzlich befreiet. Die Erwerber ſind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Laſſung oder des ausgehändigten Zuſchlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbſchaft, Legate oder Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe ſie bereits die Abgabe von Erbſchaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über dieſe Veräußerungen binnen obiger Friſt beim Stempel-Comptoir einzureichen, ſind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes ¾ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls ¾ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate ¾ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Po-

lizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Tarate des vermietheten Erbes $^3/_4$ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bedienstеten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und

wird

Digitized by Google

wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses

zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzer in einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um

Digitized by Google

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener

Ver-

Digitized by Google

Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine,

Digitized by Google

mine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere

papiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten

ten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die Krüger, die Gastwirthe welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, die welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder

oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eides-statt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-

Fuhr-

Digitized by Google

Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.

b. Alle

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehül-

Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten,

Digitized by Google

halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, oder Anderen gehörende ohne Vergütung bei sich aufnehmen, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöset haben und denselben

dem

dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von ¼ bis ½ Bogen 4 Groten, von ½ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten

schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

9) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

10) An-

Digitized by Google

10) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit

Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher

cher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

13) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche

von

von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. ..... — 3 Grote,
b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 "
c) " 200 " — 300 " — 8 "
d) " 300 " — 400 " — 12 "
und so weiter.

14) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn

16) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm

gelei-

geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

18) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt. einschließlich	—	Rt.	18 Gr.
=	500	=	1000	=	—	=	36 =
=	1000	=	3000	=	—	1 =	— =
=	3000	=	6000	=	—	2 =	— =
=	6000	=	10000	=	—	3 =	— =
	Ueber		10000	=	—	4 =	— =

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assecuranz geschlossen, binnen vier Wochen, nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen.

19) Je-

19) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

c. Allgemeine Verfügungen.

20) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

21) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

22) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

23) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

24) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

Digitized by Google

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das

Stem-

Digitized by Google

Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	——	36	=
=	500	=	750	=	——	48	=
=	750	=	1000	=	——	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier

hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragen-

Digitized by Google

fragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammlens sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er

Digitized by Google

oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XIX. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß,

Digitized by Google

niß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung

werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein

Digitized by Google

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung

tung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche denselben, sey es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9ten und publicirt am 22. December 1836.

Alphabetisches Register für 1836.

Armen-Institut, № 15, Seite 28.
Ausmiener-Ordnung, erneuerte, № 13, S. 16.

Bremerhaven, Einführung von Abgaben zu, № 7, S. 11.
Bundes-Beschluß in Betreff der Vergehen gegen den Deutschen Bund, № 8, S. 13.

Dank-, Buß- und Bettag, № 9, S. 15.

Feldmesser beim Kataster-Amt, № 4, S. 5.
Feuer-Polizeiordnung für das Gebiet, № 2, S. 3.
Fremde während des Freimarkts, № 11, S. 16.

Jagd-Polizeiordnung, № 14, S. 22.

Kataster-Amt, s. Feldmesser.

October, 18te, № 10, S. 16. — № 12, ebd.

Plätze,

Digitized by Google

Plätze, öffentliche, ſ. Spaziergänge.

Spaziergänge, öffentliche, Schonung der, № 1, S. 1.
Sperrgeld, Aufhebung des höheren am St. Stephani-Thore u. ſ. w., № 3, S. 4.
Steuern und Auflagen für 1837, № 16, S. 29.
Straßenbepflaſterung, Beiträge zu deren Koſten, № 6, S. 10.

Wegefack, Brod- und Fleiſchverkauf ꝛc. zu, № 5, S. 7.

Digitized by Google